

## § 20

**Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Prüfungen in den Prüfungsbereichen bzw. der Bachelor-Arbeit wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungszeugnisses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 21

**In-Kraft-Treten**

Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 4. Juni 2003

Prof. Dr. Reinhard H. Schmidt  
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

**Anhang: Kurzinformation zum Grundstudium in den Studiengängen****1. Inhalt und Aufbau des Grundstudiums**

Das Grundstudium umfasst sieben Fächer, die Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
3. Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts,
4. Grundzüge der Statistik,
5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
6. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens,
7. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik.

**2. Veranstaltungen des Grundstudiums**

Das Grundstudium umfasst — entsprechend den vorgenannten Fächern — folgendes Lehrveranstaltungsprogramm (SWS = Semester-Wochen-Stunden, V = Vorlesungen, Ü = Übungen mit Unterstützung durch Tutoren, KP = Kreditpunkte):

LV-Nr.	Fachgebiete/Lehrveranstaltungen	SWS		
		V	Ü	KP
	<b>Grundzüge der Volkswirtschaftslehre</b>			
MIK 1: GVW 8	Mikroökonomie 1	4	2	8
MAK 1: GVW 8	Makroökonomie 1	4	2	8
WIPO: GVW 8	Grundzüge der Wirtschaftspolitik	4	2	8
	<b>Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre</b>			
WSM 1: GBW 8	Wertschöpfungsmanagement 1 (Produktion und Marketing)	4	2	8
FIN 1: GBW 8	Finanzwirtschaft 1 (Investition und Finanzierung)	4	2	8
URE 1: GBW 8	Unternehmensrechnung 1 (Kosten-/Leistungsrechnung und Bilanzen)	4	2	8
	<b>Grundzüge d. wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts</b>			
PREC: GRE 8	Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler	4	2	8
OREC: GRE 6	Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	2	2	6
	<b>Grundzüge der Statistik</b>			
STA 1: GST 8	Statistik 1	4	2	8
STA 2: GST 8	Statistik 2	4	2	8
	<b>Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler</b>			
MAT 1: GMA 8	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler 1	4	2	8
MAT 2: GMA 8	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler 2	4	2	8
	<b>Grundzüge d. betrieblichen Rechnungswesens</b>			
BWR 1: GBW 6	Betriebliches Rechnungswesen 1	2	2	6
	<b>Grundzüge der Wirtschaftsinformatik</b>			
WIN 1: GBW 8	Wirtschaftsinformatik 1	4	2	8

**3. Diplom-Vorprüfung**

Die Prüfungen in den sieben Prüfungsfächern Anhang 1 Nr. 1 bis 7 setzen sich aus studienbegleitenden Klausuren zusammen, die nach einer Punkteskala von 0 bis 20 Punkte bewertet werden. Die Klausurdauer beträgt in allen Fächern einheitlich 90 Min. Die Prüfung in einem Diplom-Vorprüfungsfach ist bestanden, wenn

1. in jeder zugehörigen Klausur mindestens 7 (von 20) Punkte erreicht sind und wenn
2. die Punktesumme aller zu einer Prüfung gehörenden Klausuren mindestens 50% der maximal erreichbaren Punktesumme ausmacht (30 bei drei Klausuren und 20 bei zwei Klausuren).

Jede Klausur kann einmal wiederholt werden, in höchstens einer Klausur ist eine zweite Wiederholung zulässig, und in „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ bzw. in „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ gibt es je einen Freiversuch, wenn die jeweilige Prüfung im ersten Semester versucht wird.

Die Prüfungen in den zwei Prüfungsfächern Anhang 1 Nr. 6 und 7 bestehen aus je einer Klausur, die zwei Mal wiederholt werden dürfen. Sie sind bestanden, wenn 10 (von 20) Punkte erreicht wurden.

Eine Klausur kann darüber hinaus unabhängig von Freiversuchen zwei Mal wiederholt werden (Joker).

Keine Klausur darf vier Mal versucht werden.

Die Diplom-Vorprüfung muss innerhalb von sechs Fachsemestern abgeschlossen sein!

698

### Studien- und Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung vom 12. Februar 2003

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass H I 1.3 vom 19. Mai 2003, die Studien- und Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 12. Februar 2003 der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 30. Juni 2003

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H I 1.3 — 424/501 (1) — 1

StAnz. 29/2003 S. 2902

Aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes und zur weiteren Einführung hochschulrechtlicher Zwischenprüfungen vom 14. Juni 2002 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft am 12. Februar 2003 die nachfolgende Neufassung der Studien- und Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung vom 26. April 1995 (StAnz. 39/1995, S. 3122 ff.), zuletzt geändert am 16. Mai 2001 (StAnz. 43/2001, S. 3772 ff.) beschlossen:

**Gliederung:****Teil I: Rechtsgrundlage, Geltungsbereich und Inhalt**

- § 1 Rechtsgrundlage  
§ 2 Geltungsbereich und Inhalt

**Teil II: Allgemeine Bestimmungen****A. Studienziel und Studienvoraussetzungen**

- § 3 Studienziel  
§ 4 Voraussetzungen und Beginn des Studiums

**B. Lehrpersonen und Veranstaltungsarten**

- § 5 Lehrpersonen  
§ 6 Veranstaltungsarten  
§ 7 Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen  
§ 8 Durchführung der Veranstaltungen

**C. Studienberatung und Orientierungshilfen**

- § 9 Studienberatung
- § 10 Orientierungsveranstaltung
- § 11 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

**D. Hinweis auf zusätzliche Lehr- und Prüfungsangebote**

- § 12 Zusätzliches Lehr- und Prüfungsangebot

**Teil III. Bestimmungen für den zur ersten juristischen Staatsprüfung führenden Studiengang**

**A. Studium**

- § 13 Studiendauer
- § 14 Studium, Veranstaltungen
- § 15 Pflichtfächer
- § 16 Wahlpflichtfächer
- § 17 Wahlfächer
- § 18 Examensvorbereitung
- § 19 Praktische Studienzeiten
- § 20 Leistungsnachweise

**B. Prüfung und Vorbereitungsdienst**

- § 21 Erste juristische Staatsprüfung
- § 22 Juristischer Vorbereitungsdienst

**Teil IV. Zwischenprüfung**

- § 23 Zweck der Zwischenprüfung
- § 24 Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen
- § 25 Fristen
- § 26 Härtefallregelung
- § 27 Anmeldung
- § 28 Klausuren, Hausarbeit
- § 29 Voraussetzungen und Verfahren der Zulassung
- § 30 Prüfungsorgane
- § 31 Bewertung und Wiederholung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Zwischenprüfung
- § 32 Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis
- § 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 34 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 35 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 36 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 37 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 38 Einspruch, Widerspruch
- § 39 Prüfungsgebühr

**Teil V. Studienplan**

**Teil VI. In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen**

- § 40 In-Kraft-Treten
- § 41 Übergangsbestimmungen

**Abkürzungsverzeichnis:**

- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG Hessisches Hochschulgesetz i. d. F. vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, 19/2000 S. 374)
- JAG Hessisches Gesetz über die juristische Ausbildung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I Nr. 4 S. 74) in der jeweils geltenden Fassung
- JAO Hessische Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1994 (GVBl. I Nr. 19 S. 323) in der jeweils geltenden Fassung

**Teil I. Rechtsgrundlage, Geltungsbereich und Inhalt**

§ 1

**Rechtsgrundlage**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft hat am 12. Februar 2003 gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) auf der Grundlage der §§ 23 Abs. 2, 25, 26 HHG die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 2

**Geltungsbereich und Inhalt**

(1) Diese Ordnung regelt das Lehrangebot und die Zwischenprüfung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für den Studiengang mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung.

(2) Teil II betrifft die allgemeinen Bestimmungen des Studiums der Rechtswissenschaft.

(3) Teil III regelt im Rahmen des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) und der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes (JAO) die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiums für den zur ersten juristischen Staatsprüfung führenden Studiengang.

(4) Teil IV regelt die Zwischenprüfung, die als Hochschulprüfung studienbegleitend durchgeführt wird.

(5) Teil V enthält den Studienplan. Als Teil dieser Ordnung regelt er die Lehrveranstaltungen im Einzelnen. Sie werden für jedes Semester durch das Vorlesungsverzeichnis der Universität, das kommentierte Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs und durch Ausgang bekannt gegeben.

(6) Teil VI enthält die Übergangs- und Schlussvorschriften.

**Teil II: Allgemeine Bestimmungen**

**A. Studienziel und Studienvoraussetzungen**

§ 3

**Studienziel**

(1) Ziel der juristischen Ausbildung sind kritische, aufgeklärt und rational handelnde Juristinnen und Juristen, die sich ihrer Verpflichtung als Wahrer des freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewusst sind und die in der Lage sind, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen (Präambel des JAG).

(2) Das Studium dient dem Verständnis der Rechtswissenschaft und ihrer inneren Verbindung zu den Wissenschaften von der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Geschichte und Philosophie. Es vermittelt insbesondere die Kenntnisse in den wissenschaftlichen Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaft und in den Prüfungsfächern. Das Studium fördert die besonderen wissenschaftlichen Interessen der Studierenden.

§ 4

**Voraussetzungen und Beginn des Studiums**

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und -beschränkungen für ein Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität (§§ 63, 64, 66 HHG).

(2) Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

**B. Lehrpersonen und Veranstaltungsarten**

§ 5

**Lehrpersonen**

Lehrpersonen sind die für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und -dozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte.

§ 6

**Veranstaltungsarten**

(1) Die Lehrinhalte werden vermittelt durch Vorlesungen, Kolloquien, propädeutische Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Exkursionen. Über die Organisation und den Verlauf der einzelnen Lehrveranstaltung entscheidet im Rahmen dieser Ordnung die nach § 5 zuständige Lehrperson.

(2) In Vorlesungen wird der Rechtsstoff systematisch vorgetragen und vertieft, werden die wissenschaftlichen Probleme und deren mögliche Lösungen erörtert. Eine Vor- und Nachbereitung der Vorlesung durch die Studierenden ist in der Regel unentbehrlich.

(3) Kolloquien dienen der Diskussion bestimmter Fragenkomplexe unter aktiver Mitarbeit der Studierenden.

(4) In Übungen wird der Stoff anhand von Fällen vertieft, und es werden die Methoden der Falllösung erarbeitet. Es werden schriftliche Arbeiten ausgegeben, korrigiert, bewertet und besprochen. Die Übungen können auch in die Vorlesungen integriert werden.

(5) Propädeutische Übungen führen in die juristische Methodik und Falllösungstechnik ein und bereiten auf die Veranstaltungen für Fortgeschrittene vor.

(6) Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung ausgewählter Probleme, insbesondere in den Wahlpflichtfächern und Wahlfächern, sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(7) Arbeitsgemeinschaften und Tutorien ergänzen Lehrveranstaltungen, ermöglichen eine intensive Diskussion und den Erfahrungsaustausch zwischen den Studierenden in kleinen Gruppen und üben Methoden der Falllösung und Quellenexegese.

(8) Exkursionen dienen der rechtsvergleichenden und praxisbezogenen Ausrichtung der Ausbildung und der Vermittlung vertiefenden historischen Wissens.

## § 7

**Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen**

(1) Die Veranstaltungen können kombiniert oder um einer intensiveren Betreuung willen geteilt werden. Veranstaltungen nach dem 4. Semester sollen eine Teilnehmerzahl von 40 nicht überschreiten.

(2) Seminare sind Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl. Die Aufnahme in das Seminar kann der wissenschaftlichen Zielsetzung gemäß § 6 Abs. 6 entsprechend vom Nachweis besonderer Qualifikationen und Fähigkeiten und von der Übernahme eines Referates oder der Erbringung einer sonstigen wissenschaftlichen Leistung abhängig gemacht werden.

(3) Weitere Teilnahmevoraussetzungen oder -beschränkungen bestehen nicht.

## § 8

**Durchführung der Veranstaltungen**

Die Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften und Tutorien, werden durch den in § 23 Abs. 3 HHG i. V. m. § 5 dieser Ordnung genannten Personenkreis durchgeführt. Die propädeutischen Übungen werden in der Regel von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern geleitet. Die Arbeitsgemeinschaften und Tutorien werden in der Regel von studentischen und akademischen Tutorinnen oder Tutoren geleitet.

**C. Studienberatung und Orientierungshilfen**

## § 9

**Studienberatung**

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die fachbezogene Studienberatung des Fachbereichs aufzusuchen; sie erhalten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Wahl von Studienschwerpunkten Unterstützung. Darüber hinaus stehen für die Studienberatung alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs in ihren Sprechzeiten zur Verfügung.

(2) Die fachbezogene Studienberatung soll insbesondere in Anspruch genommen werden:

- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel;
- bei Fragen zur Examensvorbereitung und zum Examen;
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums;
- bei der Wahl des Wahlpflichtfachs und Wahlfachs;
- bei Nichtbestehen von Leistungsnachweisen;
- bei Nichtbestehen der Staatsprüfung.

(3) Die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

## § 10

**Orientierungsveranstaltung**

Der Fachbereich Rechtswissenschaft führt in Zusammenarbeit mit der Fachschaft eine Orientierungsveranstaltung durch, zu der er die Studienanfängerinnen und Studienanfänger einlädt.

## § 11

**Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis**

Für jedes Semester erstellt der Fachbereich ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis.

**D. Hinweis auf zusätzliche Lehr- und Prüfungsangebote**

## § 12

**Zusätzliches Lehr- und Prüfungsangebot**

Der Fachbereich bietet als zusätzliches Lehr- und Prüfungsangebot ein Promotions- und Graduiertenstudium, ein wissenschaftliches Vertiefungsstudium für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, ein Magisterstudium für ausländische Studierende und Weiterbildungsveranstaltungen für Assessorinnen und Assessoren an. Für andere Fachbereiche erbringt der Fachbereich Rechtswissenschaft im Rahmen von Vereinbarungen und im Rahmen seiner Möglichkeiten Dienstleistungen. Erläuterungen zum zusätzlichen Lehr- und Prüfungsangebot sind dem Studienführer zu entnehmen.

**Teil III: Bestimmungen für den zur ersten juristischen Staatsprüfung führenden Studiengang****A. Studium**

## § 13

**Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4½ Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind (§ 8 Abs. 1 JAG). Von der Studienzeit müssen mindestens zwei Jahre an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland und davon mindestens ein Jahr an einer hessischen Universität studiert worden sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JAG, § 11 Abs. 2 S. 1 JAG).

(2) Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter Geltung des Hessischen Juristenausbildungsgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag vom Justizprüfungsamt oder vom Hessischen Minister der Justiz anerkannt, wenn sie unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und der Länge des vergleichbaren Studiengangs gleichwertig sind (§ 11 JAG, § 4 JAO). Auf die Möglichkeit der Anrechnung von an anderen deutschen Universitäten erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 36 wird verwiesen.

## § 14

**Studium, Veranstaltungen**

(1) Das Studium umfasst die Einführungsveranstaltungen in den Pflichtfächern (Nr. I Anlage zu § 1 JAO), Veranstaltungen für Fortgeschrittene in den Pflichtfächern (Nr. I Anlage zu § 1 JAO) sowie die Wahlpflicht- (Nr. II Anlage zu § 1 JAO) und Wahlfächer (Nr. III Anlage zu § 1 JAO).

(2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht setzt den Anfängerschein (Klausur und Hausarbeit) in dem jeweiligen Fach voraus. Die Klausur ist zugleich Prüfungsleistung gemäß § 24 Abs. 1.

## § 15

**Pflichtfächer**

Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Zivilrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen (§ 7 S. 1 JAG). Die Pflichtfächer haben folgende Inhalte:

1. Von den Grundlagen des Rechts:
  - Methodenlehre der Rechtswissenschaft, die Grundzüge der Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie sowie die Grundzüge der Rechts- und Verfassungsgeschichte.

2. Aus dem Zivilrecht:

Die allgemeinen Lehren, der allgemeine Teil des Schuldrechts, aus dem besonderen Teil des Schuldrechts unter Einbeziehung der Regelungen des Verbraucherschutzrechts Kauf, Miete, Darlehen, Dienstvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, Gesellschaft, Gemeinschaft, Bürgschaft, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlung; aus dem Sachenrecht Besitz und Eigentum sowie die Grundzüge des Rechts der Mobiliarsicherheiten, der Hypothek und der Grundschuld;

Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte und Handelskauf, Recht der OHG und KG, aus dem Recht der Kapitalgesellschaften die Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der GmbH;

Grundzüge des Arbeitsrechts (Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis, einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht);

Grundzüge des Zivilprozessrechts (verfassungsrechtliche und gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen; aus dem Verfahren im ersten Rechtszug: Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze, Arten der Rechtsbehelfe; allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen; Arten und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung).

3. Aus dem Strafrecht:

Allgemeiner Teil des StGB, jedoch Titel 4 bis 7 des dritten Abschnitts (Strafaussetzung zur Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt und Absehen von Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung) nur im Überblick;

aus dem Besonderen Teil des StGB die Abschnitte 6 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), 7 (Straftaten gegen die öffent-

che Ordnung), 9 (falsche uneidliche Aussage und Meineid), 10 (falsche Verdächtigung), 14 bis 23 (Beleidigung, Verletzung des Lebens- und Geheimbereichs, Straftaten gegen das Leben, Körperverletzung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei, Betrug und Untreue, Urkundenfälschung) und 26 (Sachbeschädigung, gemeingefährliche Straftaten, Straftaten gegen die Umwelt, Straftaten im Amt);

Grundzüge des Strafprozessrechts (Verfahrensgrundsätze, Gang des Strafverfahrens, Verfahrensbeteiligte, gerichtliche Zuständigkeit und Instanzenzug, Zwangsmittel, Rechtskraft).

#### 4. Aus dem Öffentlichen Recht:

Staatsrecht ohne Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht;

Grundzüge des Verfassungsprozessrechts (Organstreit, Normenkontrolle, Verfassungsbeschwerde);

Grundzüge des Rechts der Europäischen Union (Rechtsquellen der Europäischen Gemeinschaften, Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften);

Allgemeines Verwaltungsrecht und allgemeines Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen;

Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Klagearten, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidung);

aus dem besonderen Verwaltungsrecht die Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts sowie das Recht der Bauleitplanung und der Baugenehmigung einschließlich der Grundzüge der kommunalen Organisation und des kommunalen Satzungsrechts.

### § 16

#### Wahlpflichtfächer

Wahlpflichtfächer sind:

1. Rechts- und Verfassungsgeschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts;
2. Vertiefung in den Bereichen Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtstheorie;
3. Familienrecht (Ehewirkungen, Zugewinnngemeinschaft, Scheidungsgründe, Verwandtschaft, Abstammung, elterliche Sorge und allgemeine Vorschriften über die Unterhaltspflicht unter Verwandten) und Erbrecht (Erbfolge, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Erbenhaftung, Herausgabepflicht des Erbschaftsbesitzers und Surrogation, Erbengemeinschaft, Testament und Erbvertrag, Pflichtteil und Erbschein);
4. Vertiefung des Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrechts;
5. Allgemeiner Teil und Besonderer Teil des StGB, soweit nicht Pflichtfach, Strafprozessrecht, Kriminologie und Jugendstrafrecht sowie Strafvollzugsrecht;
6. Vertiefung des Verfassungs- und Verfassungsprozessrechts sowie des Europarechts, jeweils mit den Bezügen zum Völkerrecht;
7. Kommunalrecht, Planungsrecht, Bauordnungsrecht, Grundzüge des Umweltrechts.

### § 17

#### Wahlfächer

Wahlfächer dienen der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer. Entsprechend den Möglichkeiten des Fachbereichs und der Nachfrage werden folgende Wahlfächer angeboten:

1. Staatslehre und Verfassungsgeschichte der Neuzeit;
2. große Rechtsphilosophen und Rechtssoziologen, bedeutende Schulen der Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, Argumentationstheorie, juristische Hermeneutik, Rechtsstatsachenforschung, Justizsoziologie, Implementationsforschung, Rechtslogik, Rechtsethik;
3. Römisches Recht;
4. Deutsche und Europäische Privatrechtsgeschichte;
5. Kirchen- und Staatskirchenrecht;
6. Vertiefung im Schuldrecht und Sachenrecht;
7. Vertiefung im Familienrecht und Erbrecht;
8. Vertiefung im Zivilverfahrensrecht (Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit, Gerichtsverfassungsrecht, Insolvenzrecht);

9. Vertiefung im Arbeitsrecht (insbesondere kollektives Arbeitsrecht, Mitbestimmungsrecht, Arbeitsgerichtsverfahren);
10. Vertiefung im Gesellschaftsrecht (Konzernrecht, Kapitalmarktrecht, Bilanzrecht);
11. Vertiefung im Wirtschaftsrecht (Wettbewerbs- und Kartellrecht, gewerblicher Rechtsschutz), Wertpapierrecht;
12. Vertiefung im Haftungsrecht, Versicherungsrecht, Vertiefung im Kredit- und Kreditsicherungsrecht sowie im Verbraucherschutzrecht;
13. Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, Rechtsvergleichung, ausländisches Privatrecht;
14. Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht;
15. Sozialrecht, sozialgerichtliches Verfahren;
16. Steuerrecht;
17. Finanzverfassungs-, Währungs- und Haushaltsrecht;
18. Recht des öffentlichen Dienstes, Verwaltungslehre;
19. Völkerrecht einschließlich des Rechts der internationalen Organisationen und Rechtsvergleichung mit den Bezügen zum Ausländischen Öffentlichen Recht;
20. Vertiefung im Europarecht;
21. Vertiefung im Kommunalrecht und im Planungsrecht;
22. Medienrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht;
23. Vertiefung im Strafrecht (Kriminalpolitik, Strafrechtssoziologie und -theorie, Strafrechtsgeschichte, Kriminalistik, Rechtsmedizin und -psychologie);
24. Nebenstrafrecht, Recht der Ordnungswidrigkeiten.

### § 18

#### Examensvorbereitung

Zur Examensvorbereitung werden folgende Veranstaltungen angeboten:

- Examinatorien, die der Erörterung und Vertiefung examensrelevanter Probleme dienen;
- Klausurenkurse, in denen Klausuraufgaben zur Examensvorbereitung gestellt und bewertet werden.

### § 19

#### Praktische Studienzeiten

Während des Studiums sind ein je einmonatiges Gerichts-, Verwaltungs- und Wahlpraktikum abzuleisten (§ 2 Abs. 1 JAO). Mit den Praktika kann nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Studienhalbjahres begonnen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG i. V. m. § 2 Abs. 2 bis 4 JAO). Die Praktika müssen in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

### § 20

#### Leistungsnachweise

- (1) Der Leistungsnachweis in den Grundlagen des Rechts (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 lit. b JAG) wird durch eine Hausarbeit im Anschluss an das erste Semester und durch eine Klausur am Ende des zweiten Semesters erbracht, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden/ist.
- (2) Die Wahl des Gebiets des Grundlagenfachs für die beiden schriftlichen Arbeiten steht den Studierenden frei.
- (3) Eine der Teilleistungen nach Abs. 1 kann auch durch eine Seminararbeit in einem rechtshistorischen, rechtsphilosophischen, rechtstheoretischen oder rechtssoziologischen Seminar (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 b, Abs. 2 JAG) erworben werden.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht zum Erwerb eines Anfängerscheins setzt voraus, dass je eine Hausarbeit und je eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bei den Hausarbeiten handelt es sich um Arbeiten, die einen Seitenumfang von 10 Seiten und eine Bearbeitungszeit von 14 Tagen nicht überschreiten sollten. Die Leistungen sind im Strafrecht in den Veranstaltungen des 1. und 2. Semesters, im Zivilrecht und im Öffentlichem Recht in den Veranstaltungen des 2. und 3. Semesters zu erbringen. Die Leistungen Hausarbeit und Klausur für jeden Anfängerschein können nach Wahl der Studierenden entweder in demselben Semester oder in verschiedenen Semestern erbracht werden.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht zum Erwerb eines Fortgeschrittenenscheins setzt voraus, dass je eine Hausarbeit und je eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 c JAG). Die Leistungen sind im Strafrecht und im Zivilrecht in den Veranstaltungen des 3., 4. und 5. Semesters sowie im Öffentlichem Recht in den Veranstaltungen des 4. und 5. Semesters zu erbringen.

(6) Sämtliche Hausarbeiten werden jeweils zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben.

(7) In einer Lehrveranstaltung des Wahlpflichtfachs oder Wahlfachs muss ein Leistungsnachweis durch eine schriftliche Arbeit oder ein Referat erbracht werden, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 d JAG). Der Leistungsnachweis kann auch im ausländischen Recht oder auch an politikwissenschaftlichen, soziologischen, philosophischen, historischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen erbracht werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 d, Abs. 2 JAG).

## B. Prüfung und Vorbereitungsdienst

### § 21

#### Erste juristische Staatsprüfung

- (1) Das rechtswissenschaftliche Studium wird mit der ersten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen (§§ 6 ff. JAG).
- (2) Die wichtigsten Vorschriften des JAG für dieses Examen sind:
  - die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung in den §§ 8, 9, 11 JAG;
  - die Abschiebungsregelung in § 13 Abs. 3 JAG;
  - die Anrechenbarkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen in § 11 Abs. 3 und 4 JAG i. V. m. § 4 JAO;
  - Ziel und Art der ersten juristischen Staatsprüfung in den §§ 6, 12 ff. JAG;
  - die Wiederholung der ersten juristischen Staatsprüfung und die Freiversuchsregelung in den §§ 21, 21 a JAG.
- (3) Die Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung erfolgt beim staatlichen Justizprüfungsamt (vgl. § 11 JAG). Die Meldetermine werden vom Justizprüfungsamt durch Aushang im Erdgeschoss des Juridicums bekannt gegeben.
- (4) Inhaltlich erstreckt sich die Prüfung auf die in den Pflichtfächern (§ 7 Satz 2 JAG) bezeichneten Gebiete der Rechtswissenschaft und je ein von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu bestimmendes Wahlpflichtfach und Wahlfach (§ 7 Satz 3 JAG).
- (5) Die erste juristische Staatsprüfung besteht aus vier schriftlichen Klausuren, einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung (§ 12 Abs. 1 JAG). Die Klausuren sind innerhalb einer Bearbeitungsfrist von jeweils fünf Stunden anzufertigen (§ 7 Abs. 1 S. 1 JAO). Es sind je eine Aufgabe aus den Bereichen der Pflichtfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht, jeweils einschließlich der verfahrensrechtlichen Bezüge, und eine Aufgabe aus dem Bereich des gewählten Wahlpflichtfaches, die in Form eines Themas gegeben werden kann, zu bearbeiten (§ 13 Abs. 2 JAG). Die Hausarbeit ist innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten (§ 6 Abs. 1 S. 1 JAO). Die Aufgabe für die Hausarbeit ist einem Pflichtfach, dem Wahlpflichtfach oder dem Wahlfach zu entnehmen. Den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber für das Gebiet der Hausarbeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden (§ 14 Abs. 2 JAG). Die mündliche Prüfung besteht aus fünf Abschnitten und bezieht sich auf die Pflichtfächer, das Wahlpflichtfach und das Wahlfach.

### § 22

#### Juristischer Vorbereitungsdienst

Das mit der ersten juristischen Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossene Studium berechtigt zum Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst (vgl. §§ 23 ff. JAG).

#### Teil IV: Zwischenprüfung

### § 23

#### Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Leistungskontrollen durchgeführt. Durch die Zwischenprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden für die weitere Ausbildung fachlich geeignet sind.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung.

### § 24

#### Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus insgesamt fünf studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Grundlagen des Rechts mit einer Hausarbeit und einer Klausur bzw. einer Seminararbeit (§ 20 Abs. 3), im Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht mit jeweils einer Klausur (vgl. § 14 Abs. 2) zu erbringen sind.
- (2) Die Prüfungsleistungen können in den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen erbracht werden:

- a) Grundlagenfächer:
  - Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie,
  - Rechts- und Verfassungsgeschichte I,
  - Rechts- und Verfassungsgeschichte II,
  - Einführung in die Rechtstheorie: Methoden und Verfahren,
  - Grundlagen des Rechts: Justiz und Verfahren,
  - Seminare in den Grundlagenfächern.
- b) Zivilrecht:
  - Zivilrecht II (Vertragsrecht II),
  - Zivilrecht III a (Deliktsrecht).
- c) Öffentliches Recht:
  - Öffentliches Recht II (Grundrechte),
  - Öffentliches Recht III a (Allgemeines Verwaltungsrecht),
  - Öffentliches Recht III b (Polizei- und Ordnungsrecht).
- d) Strafrecht:
  - Strafrecht I (StGB Allgemeiner Teil),
  - Strafrecht II (Ausgewählte Probleme des Besonderen Teils).

### § 25

#### Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind grundsätzlich bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Wer bis zum Ende des vierten Fachsemesters mehr als eine der geforderten Prüfungsleistungen nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. Wer bis zum Ende des vierten Fachsemesters lediglich eine der geforderten Prüfungsleistungen nicht erbracht hat, kann diese bis zum Ende des fünften Fachsemesters nachholen.
- (2) Die Zeit einer Beurlaubung sowie eine durch Exmatrikulation nachgewiesene Unterbrechung des Studiums werden bei der Feststellung der Fachsemester nicht eingerechnet.
- (3) Die Klausuren werden in den letzten zwei Vorlesungswochen und in den ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. Die Termine setzt die bzw. der für die Lehrveranstaltungen Verantwortliche im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt fest. Die Prüfungstermine werden spätestens sechs Wochen vorher den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben. Die Prüfungstermine sind überschneidungsfrei zu halten.
- (4) Die Aufgaben für die Hausarbeiten werden zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben. Die Aufgabenstellung setzt der bzw. die für die Veranstaltung Verantwortliche fest; sie sollte so erfolgen, dass die Bearbeitung innerhalb von 14 Tagen möglich ist.

### § 26

#### Härtfallregelung

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch die Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit zu erbringen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen bzw. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren.
- (2) Ist die oder der Studierende innerhalb der Frist des § 25 Abs. 1 wegen länger währendender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa erhebliche Mitarbeit in Gremien der universitären oder studentischen Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Erziehungsurlaub, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

### § 27

#### Anmeldung

- (1) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich.
- (2) Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen hat spätestens eine Woche vor dem Klausurtermin oder der Ausgabe der Hausarbeit zu erfolgen. Die Anmeldung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung, bei Klausuren bis zum Tag vor dem Prüfungstermin und bei Hausarbeiten bis zum Ende der ersten Woche nach Ausgabe des Aufgabentextes, zurückgezogen wird. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

## § 28

**Klausuren, Hausarbeit**

- (1) Klausuren und die Hausarbeit in den Grundlagen des Rechts haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (2) An den Klausuren und der Hausarbeit in den Grundlagen des Rechts nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß beim Prüfungsamt angemeldet haben. Die Klausuren und Hausarbeiten sind vor der Abgabe mit der Matrikelnummer zu versehen.
- (3) Vor Aufnahme der Klausur haben sich die Studierenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren.
- (4) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt entsprechend der Festlegung des bzw. der für die Veranstaltung Verantwortlichen zwei bis drei Zeitstunden. Die Studierenden dürfen nur die von den für die Veranstaltung verantwortlichen Lehrpersonen ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel benutzen.
- (5) Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Klausur trägt das Prüfungsamt, das mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen kann. Es ist über die Durchführung der Klausuren ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, in dem besondere Vorkommnisse nach §§ 33 und 35 einzutragen sind.

## § 29

**Voraussetzungen und Verfahren der Zulassung**

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird, im Studiengang Rechtswissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat
  1. die Zwischenprüfung oder das erste Staatsexamen im Studiengang Rechtswissenschaft an einer deutschen Universität endgültig nicht bestanden hat, oder
  2. sich im Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet oder
  3. wenn die nach Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und über das Fachsemester,
  2. eine Erklärung darüber, dass ein Versagensgrund nach Abs. 2 nicht vorliegt,
  3. die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung oder zu mehreren Prüfungsleistungen und
  4. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr gemäß § 39.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen nach Abs. 3 in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann das Prüfungsamt gestatten, den Nachweis auf andere Art und Weise zu führen.

## § 30

**Prüfungsgorgane**

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaft verantwortlich. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die notwendigen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Vertretern oder Vertreterin der Professorengruppe, je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitglieder sowie dem Studiendekan oder der Studiendekanin sowie ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. Mit Ausnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, der anderen Mitglieder mit Ausnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin zwei Jahre. Der Studiendekan oder die Studiendekanin führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses; er oder sie wird durch ein anderes Mitglied des Dekanats vertreten. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende delegieren.
- (2) Prüfende sind die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen, in denen die Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen, welche grundsätzlich zur Lehre und Prüfung (gemäß § 23 Abs. 3

HHG) befugt sind, für Veranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, zu Prüfenden ernennen.

(3) Der Prüfungsausschuss wird von einem Prüfungsamt unterstützt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes sowie die Prüfenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Soweit Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierzu zu verpflichten. Das Verpflichtungsgesetz ist zu beachten.

## § 31

**Bewertung und Wiederholung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Zwischenprüfung**

- (1) Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 16 JAG bewertet.
- (2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde. Jede Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden worden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Bei der Bewertung der Prüfungsleistung einer Wiederholungsprüfung ist eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen. In diesem Fall wird die Note der Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der von beiden Prüfern vergebenen Noten gemäß § 16 Abs. 2 JAG gebildet.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist in einer der Teilprüfungen der Grundlagen des Rechts sowie in einem der drei Fächer Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht zulässig.
- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen fristgemäß (§ 25 Abs. 1 und 2) erbracht worden sind.
- (5) Wer die geforderten Prüfungsleistungen innerhalb der Frist des § 25 Abs. 1 nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und wird gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG exmatrikuliert.

## § 32

**Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis**

- (1) Der oder die Prüfende erteilt eine benotete Bescheinigung über jede erfolgreich bestandene Prüfungsleistung; sie wird als Klausur oder Hausarbeit bezeichnet. Die Bescheinigung wird dem Prüfungsamt übermittelt.
- (2) Bescheinigungen über erbrachte Prüfungsleistungen werden den Studierenden vom Prüfungsamt erteilt.
- (3) Das Zwischenprüfungszeugnis wird unverzüglich vom Prüfungsausschuss erteilt, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen vorliegen. Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 auf. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Hausarbeit in den Grundlagen des Rechts, so ist es deren Abgabedatum.
- (4) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist. Eine entsprechende Bescheinigung über die erbrachten und noch fehlenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wird auf schriftlichen Antrag auch bei Studienabbruch, Studienort- und Studienfachwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen ausgestellt.
- (5) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung ist schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 33

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Termin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich dem Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Der Krankheit eines Prüflings steht die Krankheit eines vom ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder eines von ihm allein zu betreuenden pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (3) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist mit „ungenügend“

(0 Punkte) zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Klausuren nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt werden.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 3 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß gegen Abs. 3 nicht mehr als eine Prüfungsleistung, so kann das Dekanat deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann nach einmaliger Verwarnung von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 34

##### Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zwischenprüfungszeugnisses bekannt, so kann die Note der entsprechenden Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenfalls kann die Prüfungsleistung in dem betreffenden Fach für „ungenügend“ und die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Zwischenprüfungszeugnis ist zurückzunehmen, wenn es oder eine hierfür notwendige Bescheinigung oder eine Fristverlängerung durch Täuschung erwirkt wurden.

(2) Eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses nach Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

(3) Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigungen über Prüfungsleistungen und Fristverlängerungen sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Abs. 1 rechtfertigen würden. Über die Versagung von Bescheinigungen entscheidet die oder der jeweilige Prüfende.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 35

##### Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit erheblichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass einzelne Betroffene oder alle Betroffenen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholen.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, in jedem Falle aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem oder der Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

#### § 36

##### Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Studierenden, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen Universität an die Johann Wolfgang Goethe-Universität wechseln, werden die dort erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Gleichwertig sind Prüfungsleistungen, die den nach dieser Zwischenprüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen im Wesentlichen entsprechen. Die Studierenden haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid des Prüfungsamts über die Anrechnung bisheriger Prüfungsleistungen.

(2) Studierende, die nach dem vierten Fachsemester von einer anderen Universität an die Johann Wolfgang Goethe-Universität wechseln, müssen das erfolgreiche Bestehen einer gleichwertigen Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium hier fortsetzen zu können. Sofern an der zuletzt besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, genügen den Zwischenprüfungsleistungen (§ 24 Abs. 1) gleichwertige Leistungsnachweise.

#### § 37

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Das Recht auf Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### § 38

##### Einspruch, Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen der Prüfenden können Studierende binnen eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Hilft die oder der Prüfende dem Einspruch nicht ab, erteilt der Prüfungsausschuss einen begründeten Bescheid.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung ist Widerspruch möglich, der beim Prüfungsausschuss einzulegen ist. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident bzw. die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid.

#### § 39

##### Prüfungsgebühr

(1) Für das Ablegen der Zwischenprüfung wird eine Prüfungsgebühr von 50 Euro erhoben.

(2) Die Gebühr ist bei der Anmeldung zum Erwerb der ersten Prüfungsleistung zu entrichten. Mit der Teilnahme oder unentschuldigter Nichtteilnahme an dieser Prüfung verfällt der Anspruch auf Rückzahlung der Prüfungsgebühr.

#### Teil V der Studien- und Zwischenprüfungsordnung

##### STUDIENPLAN

##### des Fachbereichs Rechtswissenschaft

##### 1.—4. Semester

(V = Vorlesung, Ü = Übung, AG = Arbeitsgemeinschaft)

Std.	Veranstaltungsart	Veranstaltung	Leistungsnachweis
1. Semester			
3 Std.	V+Ü	Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie	Hausarbeit (Teilleistung für Grundlagenschein)
3 Std.	V+Ü	Rechts- und Verfassungsgeschichte I	Hausarbeit (Teilleistung für Grundlagenschein)
2 Std.	AG	Arbeitsgemeinschaft Einführung in die Rechtsphilosophie u. -soziologie	
2 Std.	AG	oder Arbeitsgemeinschaft Rechts- und Verfassungsgeschichte	
4 Std.	V	Zivilrecht I (Einführung und Vertragsrecht I)	
3 Std.	V+Ü	Strafrecht I	Hausarbeit und Klausur (Anfängerschein im Strafrecht)
2 Std.	AG	Arbeitsgemeinschaft Strafrecht	
3 Std.	V	Öffentliches Recht I	
2. Semester			
2 Std.	V+Ü	Einführung in die Rechtslehre: Methoden und Verfahren	Klausur (Grundlagenschein)
2 Std.	V+Ü	oder Rechts- und Verfassungsgeschichte II	Klausur (Grundlagenschein)
2 Std.	V+Ü	Grundlagen des Rechts: Justiz und Verfahren	Klausur (Grundlagenschein)
2 Std.	Ü	Propädeutikum Einführung in die Rechtstheorie	
2 Std.	Ü	oder Propädeutikum Rechts- und Verfassungsgeschichte	
2 Std.	Ü	oder Propädeutikum Grundlagen des Rechts: Justiz und Verfahren	
4 Std.	V+Ü	Zivilrecht II (Vertragsrecht II)	Hausarbeit und Klausur (Anfängerschein)
2 Std.	AG	Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht	
3 Std.	V+Ü	Strafrecht II	Hausarbeit und Klausur (Anfängerschein)

Std.	Veranstaltungsart	Veranstaltung	Leistungsnachweis	Std.	Veranstaltungsart	Veranstaltung	Leistungsnachweis
4 Std.	V+Ü	Öffentliches Recht II	Hausarbeit und Klausur (Anfängerschein)	6 Std.	Ü	Klausurenkurs Strafrecht	Klausur (Fortgeschrittenenschein)
2 Std.	AG	Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht		4 Std.	KO+Ü	Vertiefung und Examinatorium im Öffentlichem Recht	
3. Semester				6 Std.	Ü	Klausurenkurs Öffentliches Recht	Klausur (Fortgeschrittenenschein)
2 Std.	V+Ü	Zivilrecht III a (Deliktsrecht)	(Hausarbeit und Klausur) (Anfängerschein)	<b>Alle Semester</b>			
2 Std.	Ü	Propädeutikum Zivilrecht		2 Std.	V/Ü	Informatik für Juristen	
2 Std.	Ü	Propädeutikum Strafrecht		2 Std.	V/Ü	Einführung in die Rechtsordnungen und Rechtsterminologien Englands und der USA	
2 Std.	V+Ü	Öffentliches Recht III a (Allgemeines Verwaltungsrecht I und Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts)	Hausarbeit und Klausur (Anfängerschein)	2 Std.	V/Ü	Einführung in die Rechtsordnung und Rechtsterminologie Frankreichs	
2 Std.	V+Ü	Öffentliches Recht III b (Polizei- und Ordnungsrecht)	Hausarbeit und Klausur (Anfängerschein)	2 Std.	V/Ü	Einführung in die Rechtsordnungen und Rechtsterminologien des Iberoamerikanischen Rechtskreises	
2 Std.	Ü	Propädeutikum Öffentliches Recht		2 Std.	V/Ü	Einführung in die Rechtsordnung und Rechtsterminologie Italiens	
4 Std.	V+Ü	Zivilrecht III b (Sachenrecht)	Hausarbeit und Klausur (Fortgeschrittenenschein)	2 Std.	V/Ü	Einführung in die Rechtsordnung Japans	
3 Std.	V+Ü	Strafrecht III	Hausarbeit und Klausur (Fortgeschrittenenschein)	2 Std.	V/Ü	Latein für Juristen	
<b>4.--8. Semester</b>				<b>E</b>			
4. Semester				Exkursionen zur Vertiefung der rechtsvergleichenden, europarechtlichen und praxisbezogenen Ausrichtung der Ausbildung und zur Vermittlung vertiefenden historischen Wissens.			
2 Std.	V+Ü	Zivilrecht IV a (Kondiktionsrecht und andere Ausgleichsregeln)	Hausarbeit und Klausur (Fortgeschrittenenschein)	Stunden      Veranstaltung			
3 Std.	V+Ü	Zivilrecht IV b (ZPO: Erkenntnisverfahren)	Hausarbeit und Klausur (Fortgeschrittenenschein)	a)	Vertiefung der Pflichtfächer		
2 Std.	V+Ü	Arbeitsrecht	Hausarbeit und Klausur (Fortgeschrittenenschein)	4	V	Grundlagen des Rechts	
2 Std.	V+Ü	Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	Hausarbeit und Klausur (Fortgeschrittenenschein)	4	V	Zivilrecht	
2 Std.	V+Ü	Strafrecht IV	Hausarbeit und Klausur (Fortgeschrittenenschein)	4	V	Strafrecht	
2 Std.	V+Ü	Öffentliches Recht IV a (Bauleitplanung u. -genehmigung, Kommunalrecht)	Hausarbeit und Klausur (Fortgeschrittenenschein)	4	V	Öffentliches Recht	
2 Std.	V+Ü	Öffentliches Recht IV b (Allg. Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht; Grundzüge des Rechts der öffentl. Ersatzleistungen)	Hausarbeit und Klausur (Fortgeschrittenenschein)	b)	Wahlpflichtfächer		
2 Std.	V+Ü	Europarecht (Rechtsquellen der EG, Grundfreiheiten des EG-Vertrages u. ihre Durchsetzung, Organe und Handlungsformen der EG)	Hausarbeit und Klausur (Fortgeschrittenenschein)	Wahlpflichtfachgruppe 1:			
5. Semester				4	V/Ü	Rechts- und Verfassungsgeschichte des 18. bis 20. Jh.	
2 Std.	V+Ü	Zivilrecht V (ZPO: Zwangsvollstreckungsrecht)	Hausarbeit und Klausur (Fortgeschrittenenschein)	2	V/Ü	Vertiefung Rechtsgeschichte	
4 Std.	KO+Ü	Vertiefung und Examinatorium im Zivilrecht		2	V/Ü	Juristische Zeitgeschichte	
6 Std.	Ü	Klausurenkurs Zivilrecht	Klausur (Fortgeschrittenenschein)	2	S	Seminar	
3 Std.	KO+Ü	Vertiefung und Examinatorium im Strafrecht		Wahlpflichtfachgruppe 2:			
				4	V/Ü	Vertiefung Rechtsphilosophie	
				2	V/Ü	Vertiefung Rechtssoziologie	
				2	V/Ü	Vertiefung Rechtstheorie	
				2	S	Seminar	
				Wahlpflichtfachgruppe 3:			
				4	V/Ü	Familienrecht	
				4	V/Ü	Erbrecht	
				4	S	Seminare (jeweils zweistündig)	
				Wahlpflichtfachgruppe 4:			
				4	V/Ü	Arbeitsrecht	
				4	V/Ü	Handels- und Gesellschaftsrecht	
				4	S	Seminare (jeweils zweistündig)	
				Wahlpflichtfachgruppe 5:			
				3	V/Ü	Strafrecht Vertiefung und Strafvollzugsrecht	
				3	V/Ü	Strafprozessrecht	
				2	V/Ü	Kriminologie	
				2	V/Ü	Jugendstrafrecht	
				2	S	Seminar	

Stunden	Veranstaltung	Stunden	Veranstaltung
Wahlpflichtfachgruppe 6:		Wahlfachgruppe 12:	
4	V/Ü Verfassungs- und Verfassungsprozessrecht	2	V/Ü Haftungsrecht und Versicherungsrecht
4	V/Ü Europarecht	2	V/Ü Vertiefung im Kredit- und Kreditsicherungsrecht
2	V/Ü Völkerrecht in seinen Bezügen zum Verfassungs- und Europarecht	2	V/Ü Verbraucherschutzrecht
2	S Seminar	2	S Seminar
Wahlpflichtfachgruppe 7:		Wahlfachgruppe 13:	
2	V/Ü Kommunalrecht	2	V/Ü Internationales Privatrecht (einschl. internationales Zivilverfahrensrecht)
2	V/Ü Planungsrecht	4	V/Ü Rechtsvergleichung und Ausländisches Privatrecht
2	V/Ü Baurecht	2	S Seminar
2	V/Ü Umweltrecht	Wahlfachgruppe 14:	
4	S Seminare (jeweils zweistündig)	2	V/Ü Umweltrecht
c) Wahlfächer		2	V/Ü Umweltrecht (ausgewählte Einzelbereiche)
Wahlfachgruppe 1:		2	V/Ü Wirtschaftsverwaltungsrecht
2	V/Ü Staatslehre und Verfassungsgeschichte der Neuzeit	2	S Seminar
2	S Seminar	Wahlfachgruppe 15:	
Wahlfachgruppe 2:		2	V/Ü Sozialrecht I (allgemeine Lehren und Sozialhilfe)
2	V/Ü Geschichte der Rechtsphilosophie (große Rechtsphilosophen, bedeutende Schulen der Rechtsphilosophie)	2	V/Ü Sozialrecht II (Sozialversicherungsrecht)
2	V/Ü Argumentationstheorie, juristische Hermeneutik, Rechtslogik	2	V/Ü Sozialrecht III (europ. und internat. Sozialrecht; sozialgerichtliches Verfahren)
2	V/Ü Rechtssoziologie (große Rechtssoziologen, bedeutende Schulen der Rechtssoziologie)	2	S Seminar
2	V/Ü Rechtstatsachenforschung, Justizsoziologie, Implementationsforschung, Rechtsethik	Wahlfachgruppe 16:	
2	S Seminar	2	V/Ü Allgemeines Steuerrecht
Wahlfachgruppe 3:		4	V/Ü Besonderes Steuerrecht (insb. Unternehmenssteuerrecht)
4	V/Ü Römisches Recht	2	S Seminar
2	S Seminar	Wahlfachgruppe 17:	
Wahlfachgruppe 4:		2	V/Ü Finanzverfassungsrecht
4	V/Ü Deutsche und Europäische Privatrechtsgeschichte	2	V/Ü Währungsrecht
2	S Seminar	2	V/Ü Haushaltsrecht
Wahlfachgruppe 5:		2	S Seminar
4	V/Ü Kirchenrecht und Staatskirchenrecht	Wahlfachgruppe 19:	
2	S Seminar	4	V/Ü Völkerrecht
Wahlfachgruppe 6:		2	V/Ü Internationale Organisationen
3	V/Ü Vertiefung im Schuldrecht	2	S Seminar
3	V/Ü Vertiefung im Sachenrecht	Wahlfachgruppe 20:	
2	S Seminar	2	V/Ü Vertiefung Europarecht (ausgewählte Fragen der Institutionen)
Wahlfachgruppe 7:		2	V/Ü Recht des Binnenmarktes
3	V/Ü Vertiefung im Familienrecht	2	V/Ü Politikbereiche der EU
3	V/Ü Vertiefung im Erbrecht	2	S Seminar
2	S Seminar	Wahlfachgruppe 21:	
Wahlfachgruppe 8:		2	V/Ü Kommunalrecht
2	V/Ü Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht	2	V/Ü Planungsrecht
2	V/Ü Gerichtsverfassungsrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit	2	V/Ü Planungsrecht und Kommunalrecht (ausgewählte Einzelbereiche)
2	V/Ü Insolvenzrecht	2	S Seminar
2	S Seminar	Wahlfachgruppe 22:	
Wahlfachgruppe 9:		2	V/Ü Medienrecht
4	V/Ü Kollektives Arbeitsrecht (einschl. Mitbestimmung)	2	V/Ü Urheberrecht
2	V/Ü Arbeitsgerichtliches Verfahren	2	V/Ü Datenschutzrecht
2	S Seminar	2	S Seminar
Wahlfachgruppe 10:		Wahlfachgruppe 23:	
2	V/Ü Konzernrecht	2	V/Ü Kriminalpolitik und
2	V/Ü Kapitalmarktrecht	2	V/Ü Strafrechtssoziologie- und theorie
2	V/Ü Bilanzrecht	2	V/Ü Strafrechtsgeschichte und
2	S Seminar	2	V/Ü Kriminalistik
Wahlfachgruppe 11:		2	V/Ü Rechtsmedizin (auch am Fachbereich 16 zu belegen)
2	V/Ü Wettbewerbs- und Kartellrecht	2	S Seminar
2	V/Ü Gewerblicher Rechtsschutz	Wahlfachgruppe 24:	
2	V/Ü Wertpapierrecht	4	V/Ü Nebenstrafrecht
2	S Seminar	2	V/Ü Recht der Ordnungswidrigkeiten
		2	S Seminar

## Teil VI: In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

## § 40

## In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und wird an der Informationstafel des Dekanats veröffentlicht.

## § 41

## Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2002/03 begonnen haben, gelten bis zum Ablauf des Jahres 2006 die Vorschriften der Studienordnung vom 26. April 1995 in der Fassung vom 16. Mai 2001.

(2) Eine Zwischenprüfung ist erstmals von Studierenden abzulegen, die im Wintersemester 2002/03 im Studienfach Rechtswissenschaft (Abschluss Staatsexamen) immatrikuliert worden sind.

(3) Studierende, die im Wintersemester 2002/03 und im Sommersemester 2003 immatrikuliert werden, können in diesen beiden Semestern die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung abweichend von Teil IV dieser Ordnung durch die Vorlage des Grundlagenscheines sowie der Klausuren für die Anfängerscheine im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht nach der Studienordnung vom 26. April 1995 mit den Ergänzungen vom 3. Juli 1996 und vom 16. Mai 2001 erbringen. Die Fristen des § 25 Abs. 1 verlängern sich um die Zahl der Fachsemester, zu deren Beginn diese Ordnung noch nicht in Kraft war.

Frankfurt am Main, 3. Juni 2003

Prof. Dr. Ingwer Ebsen  
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

699

### Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main und der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, über die Abnahme von Diplom-Musiklehrerprüfungen von Studierenden der Musikakademie Kassel

Mit Erlass H I 4.1 — 735/3 — 292 — vom 31. Dezember 2002 habe ich gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2002 (GVBl. I S. 374) den Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main und der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, über die Abnahme von Diplom-Musiklehrerprüfungen von Studierenden der Musikakademie Kassel genehmigt.

Wiesbaden, 3. Juli 2003

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H II 4.1 — 735/3 — 292

StAnz. 29/2003 S. 2911

### Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main und der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, über die Abnahme von Diplom-Musiklehrerprüfungen von Studierenden der Musikakademie Kassel

#### Vorbemerkung:

Im Rahmen der Neuordnung der Musikausbildung in Hessen schließen die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Präsidenten, und die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit bei der Abnahme von Diplom-Musiklehrerprüfungen für Studierende der Musikakademie Kassel folgende Vereinbarung:

- Die Diplom-Musiklehrerprüfungen an der Musikakademie Kassel erstrecken sich auf alle angebotenen Fächer, die auch an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main studiert werden können bzw. für die von ihr Prüfer gestellt werden können.

#### Protokollnotiz:

Die an der Musikakademie Kassel derzeit im Rahmen der SMP angebotenen Fächer sind sämtlich in der Formulierung von Nr. 1 des Vertrags abgedeckt.

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main wird gebeten, die von ihr bisher nicht angebotenen Studienrichtungen, die an der Musikakademie Kassel studiert

werden können, in ihre Studien- und Prüfungsordnung aufzunehmen.

- Die Musikakademie Kassel verpflichtet sich, die Bedingungen für die Aufnahmeprüfung und ihr Unterrichtsangebot so einzurichten, dass die Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main erfüllt werden können.
- Die Prüfungen (Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren) richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main für den Diplomstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik.
- Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main bestimmt Ort und Zeit der Prüfung. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt ein Vertreter der Musikakademie Kassel beratend teil.

#### Protokollnotiz:

Die Prüfungen finden in der Regel am Ausbildungsinstitut statt.

- Der Prüfungskommission für die Prüfungen von Hauptfächern im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung gehören Vertreter der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main und der Musikakademie Kassel an. Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer. Die Stimmen der Hochschulvertreter werden doppelt gewichtet. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird vom Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main bestimmt.

#### Protokollnotiz:

Hauptfächer sind: die künstlerische Prüfung im Hauptfach und die Lehrproben.

Es ist beabsichtigt, den Begriff „Hauptfächer“ in der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang IGP der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zu definieren.

Die Pflichtfachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden von der Musikakademie Kassel in eigener Verantwortung durchgeführt und von der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main anerkannt.

Anhand des von der Musikakademie Kassel vorgelegten Prüfungsplanes für die Pflichtfächer kann die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main einen Prüfer für diese Fachprüfungen entsenden.

- Die Studierenden der Musikakademie Kassel können in der Regel nach Abschluss des vierten Fachsemesters die Diplomvorprüfung an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ablegen. Die Diplomvorprüfung entscheidet über die Zulassung zum Diplomstudiengang. Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen (Haupt- und Pflichtfächer) die Note 4,0 oder besser erreicht ist.
- Die Studierenden der Musikakademie Kassel, die die Diplomvorprüfung nach Nr. 6 bestanden haben und die ihr Studium an der Musikakademie Kassel fortsetzen, können nach einem weiteren Fachstudium von in der Regel vier Semestern die Diplomprüfung nach Maßgabe von Nr. 1 an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main ablegen.
- Die Diplomarbeit wird von einem Gutachter der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main und einem Gutachter der Musikakademie Kassel bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung der Diplomarbeit versuchen beide Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zu Stande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.
- Für die Diplomarbeit unterbreitet die Musikakademie Kassel der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main Themenvorschläge. Widerspricht die Hochschule diesen Themenvorschlägen nicht innerhalb eines Monats, gelten diese als angenommen.
- Jeweils bis zum 15. Januar bzw. 15. Juni meldet die Musikakademie Kassel der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main die Prüfungsteilnehmer, die zum nächsten Prüfungstermin an der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung teilnehmen möchten. Die Listen enthalten die Namen der Prüfungsteilnehmer, ihre Geburtsdaten und die Hauptfächer.

#### Protokollnotiz:

Der Prüfungsausschuss stimmt die Termine der Prüfungen im Vorfeld mit der Musikakademie Kassel ab.